

Kontakt

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Standort Itzehoe

Oelixdorfer Str. 2

25524 Itzehoe

Telefon: 04821 66-0 / Fax: 04821 66-2807

E-mail: poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Zuständigkeiten: Kreise Dithmarschen,
Steinburg, Pinneberg

Standort Kiel

Seekoppelweg 5 a

24113 Kiel

Telefon: 0431 6407-0 / Fax: 0431 6407-250

E-mail: poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Zuständigkeiten: Kreise Nordfriesland,
Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde,
Plön, Städte Kiel, Neumünster, Flensburg

Standort Lübeck

Schwartauer Landstraße 11

23554 Lübeck

Telefon: 0451 4706-02 / Fax: 0451 4706-210

E-mail: poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Zuständigkeiten: Kreise Ostholstein, Segeberg,
Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Stadt Lübeck

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord



Mutterschutz in Dentallaboratorien

Herausgeber:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5
24113 Kiel

Telefon: 0431 6407 - 0
Telefax: 0431 6407 - 250
www.arbeitsschutz.uk-nord.de

Herstellung: Eigendruck
ISSN 0935-4379

Erscheinungsdatum: Januar 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

**Gefahren
Pflichten
Kontakte**

Pflichten des Arbeitgebers:

► Der Arbeitgeber hat eine werdende oder stillende Mutter so zu beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich Maschinen, Werkzeugen und Geräten so einzurichten, dass sie und das werdende Leben vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

► Die Arbeitsbedingungen sollen hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung vom Arbeitgeber überprüft werden. Bei einer nicht sicher auszuschließenden Gefährdung sind die Arbeitsbedingungen zu ändern, ein Tätigkeitswechsel zu veranlassen oder eine Freistellung von der beruflichen Tätigkeit auszusprechen.

► Bei Arbeiten von werdenden oder stillenden Müttern, die ständiges Stehen oder Gehen erfordern, sind Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Ebenso müssen sich schwangere Frauen und stillende Mütter auch unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

► Der Arbeitgeber hat der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord unverzüglich die Schwangerschaft einer Beschäftigten mitzuteilen.

Gesetzliche Grundlagen:

- **Mutterschutzgesetz**
- **Mutterschutzrichtlinienverordnung**
- **Arbeitsstättenverordnung**
- **Gefahrstoffverordnung**

Mitteilungspflicht der Schwangeren:

► Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin, so bald ihr der Zustand bekannt ist, mitteilen. Nur dann kann der Arbeitgeber erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen.

Beschäftigungsverbote bestehen:

► wenn nach ärztlichem Zeugnis bei Fortdauer der Beschäftigung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind.

► wenn zwischen 20.00 und 6.00 Uhr (Nachtarbeit) gearbeitet werden muss oder bei Mehrarbeit. Arbeitszeit für über 18-jährige Frauen von mehr als 8,5 Stunden pro Tag oder 90 Stunden in der Doppelwoche gilt als Mehrarbeit.

► wenn häufiges erhebliches Strecken oder Beugen erforderlich sind, z.B. Reinigungsarbeiten.

► wenn eine stehende Tätigkeit über 4 Stunden täglich ab dem 6. Schwangerschaftsmonat ausgeübt werden muss.

► wenn Lasten über 10 kg von Hand, ohne mechanische Hilfsmittel, oder von 5-10 kg mehr als 1-2 mal pro Stunde bewegt werden müssen, z.B. Bewegen von Gebinden mit Hilfsmitteln.

► wenn erhöhte Unfallgefahr besteht, z.B. Tätigkeiten mit Maschinen ohne Schutz.

► wenn die Tätigkeiten mit chemischen Gefahrstoffen (Hinweise auf Produktverpackungen, Sicherheitsdatenblättern) eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen können, z.B. Formaldehyd, Cyanide, Säuren, sensibilisierende Gefahrstoffe, Rauche oder Gase aus Öfen, Kunststoffe, Desinfektionsmittel oder Reinigungsmittel.

Bei allen zugelassenen Arbeiten mit Gefahrstoffen sollte das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung, je nach Arbeitsanforderung sind dies Mund-, Nasen-, Augenschutz, Schutzhandschuhe und Schutzkittel sowie die Einhaltung des Verbotes der Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz und persönliche Hygiene selbstverständlich sein.

► wenn die Tätigkeiten mit physikalischen Schadfaktoren eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen können, z.B. Staub bzw. Schleifstaub beim Arbeiten ohne Absaugung. Auch hier ist auf den ordnungsgemäßen Gebrauch von persönlicher Schutzausrüstung zu achten.

► wenn die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen können, z.B. potentielle Infektionsgefahr. Diese Gefahr kann bei Gebrauch von kontaminierten stechenden oder schneidenden Geräten und Instrumenten, nicht exakt desinfizierten Zahnabdrücken, Prothesen oder bei Patienten mit unbekannter Diagnose auftreten.